



Bekanntmachung

der

Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2026 die Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung städtischer Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Die Benutzungssatzung städtischer Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Benutzungssatzung städtischer Kindertageseinrichtungen wurde im Rathaus (Stadtverwaltung, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, Hauptamt Zimmer 34, 2. OG) niedergelegt und kann nach Terminvereinbarung zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Furth im Wald, 17.08.2026
STADT FURTH IM WALD

Sandro Bauer
Erster Bürgermeister



digital bekanntgemacht am: 17.08.2026
digital gelöscht am:
(frühestens am 04.09.2026)

S a t z u n g

für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung)

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Juli 2026 beschlossene Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung):

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt Furth im Wald betreibt als städtische Kindertageseinrichtungen

- den Waldkindergarten Furth im Wald, Eichertweg 60 in 93437 Furth im Wald
- die Tradinno-Kids Furth im Wald, Kreuzkirchstraße 1 in 93437 Furth im Wald

als eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. ²Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Furth im Wald stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. §§ 15, 16, 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Elternbeirat

(1) ¹Der Elternbeirat entfällt, solange die Aufgaben und Befugnisse eines solchen durch die bestehenden Vereine „Waldkindergarten Furth im Wald e. V.“ und „Förderverein Tradinno-Kids e. V.“ getragen werden. ²Bei Auflösung einer dieser Vereine ist ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates, bzw. der Vorstandsvereinsmitglieder ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. AUFNAHME IN DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG

§ 4 Anmeldung / Betreuungsvereinbarung / Aufnahme (Kindergarten)

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen die innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 6), mindestens die Kernzeit, sowie die weiteren (von der Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 6 Abs. 2).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung in Form einer Änderungsbuchung.
- (4) ¹Für die jeweilige Kindertageseinrichtung steht eine Gruppe zur Verfügung. ²Die Gruppe des Waldkindergartens umfasst maximal 26 Kindergartenplätze. ³Die Gruppe der Tradinno-Kids umfasst maximal 20 Kindergartenplätze.
- (5) ¹Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung mit. ⁴Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁵Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Stadt Furth im Wald wohnen (gemäß Reihenfolge der Warteliste),
 - b) gleichzeitig zu betreuende Geschwisterkinder,
 - c) Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BAYEUG) bzw. der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - d) Kinder, die ihm nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - e) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig sind,
 - f) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden.

- (6) ¹Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf Probe. ²Die Probezeit beträgt zwölf Wochen.
- (7) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind; als auswärtige Kinder gelten auch Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr den Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebiets verlegen. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann am Ende des jeweiligen Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten, sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab angehört werden.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 5.
- (9) ¹Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage eines gültigen Bildungs- und Betreuungsvertrages, der von beiden Elternteilen unterschrieben ist. ²Alleinerziehende müssten den gültigen Sorgerechtsbescheid vorlegen.
- (10) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 8 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Gesundheitliche Eignung

¹Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten den Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen und den Impfpass vorzulegen. ²Auf das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen. ³Des weiteren sollte das Kind in körperlicher und geistiger Verfassung geeignet für den Alltag und den Ablauf in einer naturpädagogischen Einrichtung sein.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

§ 6 Öffnungszeiten Kindertageseinrichtung (Kindergarten)

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) werden von der Stadt unter Einbeziehung der Leitung festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt gem. Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag (Montag bis Freitag).
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht durch den Kindergarten beginnt erst, wenn das Kind dem Personal übergeben worden ist. ²Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. ³Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit

abzuholen. ⁴Ein Bringen oder Holen während der Kernzeit ist nur aus dringenden Gründen möglich.

- (4) ¹Der Kindergarten ist an 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. ²Die Schließtage werden mittels Elternbrief am Anfang des Kinderbetreuungsjahres schriftlich mitgeteilt. ³Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu fünf Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. ⁴Bei witterungsbedingten Schulausfällen sind die Kindergärten ebenfalls geschlossen.

IV. ABMELDUNG, AUSSCHLUSS, KRANKHEIT UND ANZEIGE

§ 7 Abmeldung und Ausscheiden aus der Kindertagesstätte

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Abmeldungen/Kündigungen sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig oder endet mit dem Übertritt in eine Schule.

§ 8 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung, auch im laufenden Kinderbetreuungsjahr, ausgeschlossen werden, wenn
- es ohne Unterbrechung zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag die Vereinsvorsitzenden (gegebenenfalls Elternbeirat gem. § 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Bei ansteckenden Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall, Erbrechen) darf das Kind erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit

die Kindertageseinrichtung wieder besuchen. ³Bei Fieber darf das Kind erst nach 24 Stunden Symptommfreiheit die Kindertageseinrichtung besuchen.

- (2) ¹Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder besteht der Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheit oder der Befall mit Läusen, ist die Leitung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederm Zulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Kinderbetreuungsjahr

¹Das Kinderbetreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. September und endet am 31. August. ²Dabei muss der Ferienplan des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres beachtet werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

²Das Kind muss persönlich von

- den Personensorgeberechtigten,
- einen schriftlich oder am jeweiligen Tag gemeldeten Bevollmächtigten oder
- Geschwister, die bereits das zwölfte Lebensjahr vollendet haben

abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten / Regelmäßiger Besuch / Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung

regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstaltenden Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden. ²Elternabende oder andere Elternveranstaltungen finden mindestens einmal jährlich statt. ³Die Termine werden durch Elternbriefe in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13 Unfallversicherung

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertag) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Furth im Wald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Furth im Wald haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Furth im Wald, den 22. Juli 2026

STADT FURTH IM WALD



Sandro Bauer
Erster Bürgermeister

